



Amtsblatt für den Landkreis Börde

11. Jahrgang

02.08.2017

Nr. 44

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 10.08.2017
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses am 09.08.2017
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Landkreises Börde zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Ableitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Moser Dorfgraben vom Betriebsgelände der Recyclinghof Farsleben GmbH, Schienenweg 1 in 39326 Farsleben – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – vom 30.06.2016

4. Verbandsgemeinde Flechtingen: 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde
5. Landkreis Börde: 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde
6. Börde Bus Verkehrsgesellschaft mbH: Bekanntmachung der Fahrplanänderungen zum 10.08.2017
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 10.08.2017

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Donnerstag, 10.08.2017, 15:00 Uhr im Lesesaal der Burg Oschersleben (Archiv), An der Burg 1, 39387 Oschersleben (Bode), zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 12.07.2017 - öffentlicher Teil
- 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 öffentliche Vorlagen
- 6.1 Landratswahl 2018 - Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit sowie des Stichwahltages und der Wahlzeit
- 6.2 Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde
- 6.3 Antrag aller Fraktionen des Kreistages zur Änderung der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)
- 6.4 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für den Landkreis Börde
- 6.5 Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016, Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2016
- 6.6 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde für das Geschäftsjahr 2016
- 6.7 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung
- 6.8 Informationen zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen im 1. Halbjahr 2017
- 6.9 Schenkung des ur- und frühgeschichtlichen Scherbenkomplex sowie der eiszeitlichen Sammlung des Kreismuseums Wolmirstedt an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Halle (Saale) und das Museum für Naturkunde Magdeburg
- 6.10 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Geschäftsbesorgung zwischen dem Landkreis Börde und den Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft ARGE-Breitband
- 6.11 Fortführung der Mitgliedschaft des Landkreises Börde in der Kommunalen IT-Union eG (KITU)
- 6.12 Zuwendung des Landkreises Börde für Leaderprojekte im Jahr 2017 gemäß der Richtlinie „LEADER-Projektförderung“
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 12.07.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 9 nichtöffentliche Vorlagen
- 9.1 Vergabeangelegenheit
- 9.2 Vertragsangelegenheit
- 10 nichtöffentlich zu beratende Themen
- 11 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 26.07.2017

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses am 09.08.2017

Die nächste ordentliche Sitzung des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses findet am Mittwoch, 09.08.2017, 16:00 Uhr im Sitzungsraum 1 des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2017 - öffentlicher Teil
- 4 Informationsbericht zur Leitlinie Wolf
Berichterstatte: Herr Dieter Torka, Fachdienstleiter Fachdienst Natur und Umwelt
- 5 Vorlagen
- 5.1 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde für das Geschäftsjahr 2016
- 5.2 Zuwendung des Landkreises Börde für Leaderprojekte im Jahr 2017 gemäß der Richtlinie „LEADER-Projektförderung“
- 5.3 Antrag aller Fraktionen des Kreistages zur Änderung der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)
- 5.4 Erarbeitung eines „Radwegekonzeptes zur Entwicklung des Radverkehrs für Arbeit, Tourismus, Alltag und Freizeit im Landkreis Börde“
- 5.5 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Geschäftsbesorgung zwischen dem Landkreis Börde und den Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft ARGE-Breitband
- 6 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 7 Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses

Nichtöffentlicher Teil

- 8 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 9 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 26.07.2017

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Börde zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Ableitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Moser Dorfgraben vom Betriebsgelände der Recyclinghof Farsleben GmbH, Schienenweg 1 in 39326 Farsleben - Auslegung des Antrages und der Unterlagen - vom 30.06.2016

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 973, 1011, 3756, geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474) macht folgendes bekannt:

Die Veröffentlichung vom 28. Juni 2017 wird im Punkt Auslegungsfrist wie folgt geändert:

Die ursprüngliche Auslegungsfrist wird bis einschließlich 10. August 2017 verlängert.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis einschließlich 24. August 2017 zu erheben.

Haldensleben, den 25. Juli 2017

gez. Walker
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen

2. Änderung

der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde

Aufgrund des § 89 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288 hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Präambel

1Aufgrund § 92 Absatz 1 des KVG LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen am 13.10.2016 beschlossen, die Grundschule Flechtingen und den Hort Flechtingen der Gemeinde Flechtingen in das Eigentum der Verbandsgemeinde zu übertragen. 2Der Verbandsgemeinderat hat der Eigentumsübertragung am 25.10.2016 an die Verbandsgemeinde Flechtingen zugestimmt. 3Der Eigentumsübergang bedarf der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 89 Abs. 3 KVG LSA. 4Hierzu hat die unmittelbar betroffene Gemeinde Flechtingen eine Benehmensherstellung zur Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vorzunehmen. 5Der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen stellt das Benehmen mit Beschluss vom 24.11.2016 her.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde mit Wirkung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird um Absatz 3 ergänzt:

- (3) 1Die Grundstücke und Vermögensgegenstände Grundschule Flechtingen in 39345 Flechtingen, Vor dem Tore 22 A und Tageseinrichtung Hort in 39345 Flechtingen, Vor dem Tore 22, der Gemeinde Flechtingen mit den Grundstücken in der Flur 4, Teilflächen aus dem Flurstück 1284 sowie Flurstück 939 in 39345 Flechtingen gehen mit Ablauf des 31.12.2016 in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

Artikel II

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

Folgendes Eigentum geht nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über:

In Anlage 2 des § 8 Abs. 1 wird gestrichen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/Flecken	Bezeichnung	Anschrift	Flur	Flurstück
25.	Flechtingen	Grundschule	Vor dem Tore 22	4	939
		Hort in der Grundschule	Vor dem Tore 22	4	939

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft.

Flechtingen, den 13.06.2017

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



Gegenüber der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung gemäß § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA mit Verfügung vom 25.07.2017 unter Aktenzeichen: 30.10.VbGF1.2.Ä. VerbGem-Vereinb. erteilt:

Landkreis Börde
Der Landrat

2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

- Die 2. Änderung der Vereinbarung über die mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Flechtingen wird gemäß § 89 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt:

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017

die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 beschlossen. Die Mitgliedsgemeinde Flechtingen hat im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.11.2016 das Benehmen zur Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung hergestellt. Mit Schreiben vom 26.06.2017 wurde der Antrag auf Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründungen:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat am 13.06.2017 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Die von der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffene Mitgliedsgemeinde Flechtingen hat der Änderung am 24.11.2016 mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen über die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde.

Der Beschluss der Mitgliedsgemeinde Flechtingen über die Benehmensherstellung zur 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft das Eigentum, das zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2010 gemäß § 2 Abs. 3 Verbandsgemeindegesezt LSA (VerbGemG LSA) nicht auf diese übertragen wurde.

Mit der 2. Änderung wurde das in der Anlage 2 des § 8 Abs. 1 aufgeführte Eigentum unter der lfd. Nr. 25 der Mitgliedsgemeinde Flechtingen gestrichen. Hintergrund ist der Beschluss des Gemeinderates Flechtingen vom 13.10.2016, die Grundschule Flechtingen und den Hort Flechtingen gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. 2 KVG LSA in das Eigentum der Verbandsgemeinde zu übertragen. Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat der Eigentumsübertragung am 25.10.2016 zugestimmt (Zusammenführung von Aufgabe § 90 KVG LSA und Eigentum § 92 KVG LSA).

Im Ergebnis des zum 01.01.2017 wirksam gewordenen Übertragungsvertrages war die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010, zuletzt geändert am 01.01.2014, an die tatsächlichen Rechtsverhältnisse entsprechend § 89 Abs. 3 KVG LSA erforderlich.

Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Flechtingen war daher zu erteilen.

Hinweis:

Hinsichtlich der in Artikel III getroffenen Regelung zum Inkrafttreten ist anzumerken, dass die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung erst **nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde Rechtswirksamkeit entfaltet.**

Ein „rückwirkendes“ Inkrafttreten (hier zum 01.01.2017) ist unter Berücksichtigung des Art. 20 Abs. 3 GG nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen möglich, soweit das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz der von der Änderung der Vereinbarung unmittelbar Betroffenen der Rückwirkung nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 08.12.2016 erfolgte auf Antrag der Verbandsgemeinde Flechtingen die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Berichtigung des Grundbuches auf Grundlage des Übertragungsvertrages zwischen der Gemeinde Flechtingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 27.10.2016. Die Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Haldensleben wurde am 22.12.2016 vorgenommen.

Die vorgelegte Änderung hat in Form der Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung an die tatsächliche Sach- und Rechtslage damit rein deklaratorischen Charakter.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 25.07.2017

Im Auftrag

Schenk
Schenk
Hauptsachbearbeiterin



Hinweis

Die 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Fahrgäste,

im Verkehrsgebiet der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH treten zum 10.08.2017 Fahrplanänderungen in Kraft.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.boerde-bus.de

Bitte beachten sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre BördeBus VGmbH

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de